

146/SN-54/ME  
SNME/102

FAKULTÄTSVERTRETUNG GEISTESWISSENSCHAFTEN  
SCHUBERTSTRASSE 2-4, 8010 GRAZ

BUNDESGESETZENTWURF	
Z. 14	-GE/19
Datum: 28. NOV. 1995	
Verf. 29. 11. 95	

*Dr. Schupbach*

## Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)



für die Fakultätsvertretung Geisteswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz:

*Georg Fuchs*  
Georg Fuchs, Vors.

*Andreas Peternell*  
Andreas Peternell, stv. Vors.

*Birgit Pointner*  
Birgit Pointner, stv. Vors.

## I. GRUNDSÄTZLICHES

---

Obwohl im Entwurf von teilweise löblichen Zielvorstellungen, z.B. der Vereinfachung des Studienrechts, der Verbesserung der rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen bei Prüfungen, der Vereinfachung der Administration, der Dezentralisierung und Autonomie der Universitäten und der Verbesserung der Information für Studienanfänger/innen ausgegangen wird, sind die vorgeschlagenen Mittel als denkbar ungeeignet zu bezeichnen.

Die Herangehensweise an Probleme erfolgt beinahe ausnahmslos unter verfehlten Vorzeichen und unter sowohl für die Gesellschaft als auch für die Universität schädlichen Prämissen. Die in den bisher bestehenden Strukturen noch ansatzweise vorhandenen Vorstellungen einer offener Universität und einer kritischen Verantwortung für die gesellschaftliche Entwicklung werden nicht einmal mehr erwähnt, geschweige denn inhaltlich berücksichtigt. Damit soll ein aufklärerisches und emanzipatorisches Verständnis von Universität, das wenigstens als Ideal unbestritten und sogar gesetzlich verankert war (z.B. §1 AHStG), stillschweigend durch eine technokratische Auffassung von Wissens- und Absolvent/inn/enproduktion abgelöst werden.

Diese bedenklichen Entwicklungen manifestieren sich oft zwischen den Zeilen oder in den Erläuterungen (der Begriff „Verwendungsprofil“, „Ruhe und Ordnung“, die ausschließliche Verwendung der maskulinen Formen, die Interpretation des Begriffes „Bedarf“ als rein arbeitsmarktpolitisch und wirtschaftsorientiert etc.).

Durch diesen Gesetzesentwurf - im Zusammenhang mit dem UOG 93 - werden wesentliche Errungenschaften der österreichischen Bildungspolitik der letzten Jahrzehnte wie die Öffnung der Institution Universität für alle Interessierten, die demokratische Mitbestimmung oder der Öffnung gegenüber neuen Methoden und Forschungsinhalten bedroht. Die Anklänge an Bildungssysteme totalitärer Staaten sind augenscheinlich und kein Zufall.

Insgesamt betrachten wir den Entwurf als gründlich mißlungen, da er am wirklichen Reformbedarf „vorbeireformiert“.

Als Ziel wird die Deregulierung von Studien formuliert, die Reduktion des Studienzieles auf Berufsaus- und vorbildung und die ausschließliche Orientierung am Arbeitsmarkt läßt eine verstärkte Reglementierung und eine drohende Regulierung des Studienzuges befürchten.

Unter dem Stichwort „Entbürokratisierung“ verbergen sich in diesem Entwurf höhere Ausgaben im Bereich der Verwaltung sowie Restriktionen für Studierende. Die Wunschvorstellung vom 18jährigen Studenten, der in 4-5 Jahren sein Studium absolviert, ist dazu geeignet, andere Bevölkerungsschichten von der Bildungsinstitution und dem Ort der Wissensproduktion Universität fernzuhalten.

Der immerhin in wenigen Punkten verbesserte Rechtsschutz bei Prüfungen wird durch einige Verschlechterungen gegenüber der jetzigen Situation aufgewogen, bleibt also im Ergebnis unzulänglich.

Das Ziel der Reduktion der prüfungspflichtigen Stunden ist an sich bereits fragwürdig, wenn damit eine Verkürzung der Studienzeiten bezweckt werden soll. Eine Reduktion der prüfungspflichtigen Stunden bedeutet nicht notwendig eine Verkürzung der realen Studiendauer, da zwischen diesen beiden Parametern kein ursächlicher Zusammenhang besteht. Eine solche Herangehensweise führt voraussichtlich zu einer qualitativen Verschlechterung des Studiums.

**Wir lehnen diesen Entwurf in seiner derzeit vorliegenden Form daher zur Gänze ab.** Ein neuer Vorschlag sollte unter anderen Prämissen - diesmal unter Einbeziehung aller Betroffenen und in Anbetracht des tatsächlichen Reformbedarfs - möglichst bald diskutiert werden.

## II. AUSWIRKUNGEN DES UNISTG-ENTWURFES AUF GEISTES- BZW. KULTURWISSENSCHAFTLICHE STUDIEN

---

Die 6-Semester-Studiendauer für geisteswissenschaftliche Studien ist **völlig inakzeptabel**, und zwar nicht nur aus der Sicht der Geisteswissenschaften selbst, sondern in Wahrnehmung einer allgemeinen Verantwortung für die Qualität und den Stellenwert einer Universität.

Die 6-Semester-Regelung **degradiert die geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen zu Schmalspur-Ausbildungen**, deren Absolvent/inn/en weder den Anforderungen des Arbeitsmarktes noch dem Anforderungsniveau, das für ein übliches Doktoratsstudium erforderlich wäre, entsprechen.

Die kurze Studiendauer - bezeichnenderweise ist nicht mehr von Mindeststudien-dauer die Rede - läßt jenen Reifeprozess nicht mehr zu, den jedes Studium, aber insbesondere ein geisteswissenschaftliches Studium, benötigt, um neben der An-sammlung von Kenntnissen den *wissenschaftlichen Umgang und die kritische Aus-einandersetzung mit diesen Kenntnissen* zu ermöglichen.

Die österreichischen Universitäten würden sich mit einer 6-Semester-Regelung ihre eigene **Konkurrenzfähigkeit in Europa zerstören, da es nirgendwo sonst zulässig ist, innerhalb von drei Jahren einen Grad zu erlangen, der dem Magistertitel entspricht und zu einem Doktoratsstudium berechtigt**.

Schon der Wegfall der Kombinationspflicht an der geisteswissenschaftlichen Fakultät - mit dem Verlust an vernetztem und interdisziplinärem Denken und der Möglichkeit, in zwei Fächern ausgebildet zu sein - wird die Situation für Absolvent/inn/en geisteswissenschaftlicher Studienrichtungen am Arbeitsmarkt deutlich erschweren. Der geringe Stellenwert jedoch, den ein dreijähriges Kurzstudium gegenüber den ausgewogen bemessenen Studien der anderen Fakultäten dann noch hätte, würde die Geisteswissenschaften endgültig zu einem Luxusstudium für jene, die es sich leisten können, reduzieren. Selbst aus rein volkswirtschaftlicher Sicht kann die Produktion von schlecht ausgebildeten, fachbezogen fixierten Akademiker/inne/n nicht zielführend sein.

Aus einem sechssemestrigen Einzelstudium gehen keine Studierenden hervor, die über die engen Grenzen ihres eigenen Themengebietes hinauszublicken vermögen. Doch selbst mit dem gewählten Fach ist in dieser kurzen Zeit keine vertiefende Auseinandersetzung möglich, was die Voraussetzung für die Akzeptanz der Abschaffung der Kombinationspflicht wäre.

Die 6-Semester-Regelung ist auch ausgesprochen **frauenfeindlich**, da die absehbaren negativen Folgen aufgrund des überdurchschnittlich hohen Frauenanteils in diesen Studien hauptsächlich Frauen treffen würden.

Zusammenfassend: Eine Reduzierung der geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen auf sechs Semester ist entschieden abzulehnen, da sie in niemandes Interesse - weder seitens der geisteswissenschaftlichen Fakultät noch der Universität oder der Gesellschaft insgesamt - liegen kann. Wir stehen dabei nicht an, die Sichtweise eines Ministeriums zu bedauern, das der Grundlagenforschung an der geisteswissenschaftlichen Fakultät und den dort vermittelten kultur- und wissenschaftstheoretischen, sozialen sowie technikkritischen Kompetenzen einen derart untergeordneten Stellenwert einräumt.

Die Schwerpunktsetzung für die einzelnen Studienrichtungen und die in den Erläuterungen für alle Studienrichtungen geltende Formulierung, daß eine Unterschreitung der Gesamtstundenhöchstzahl erwünscht sei, **bestätigt noch einmal unsere Bedenken gegen die Tendenz des Entwurfs zum UniStG im allgemeinen. Sparziele und kurzsichtige Verwertungskriterien dürfen nicht zum Leitgedanken einer Studienreform an den Universitäten werden.** Nicht zuletzt aufgrund dieser nicht mit solcher Klarheit ausgesprochenen, dafür aber in verschiedenen Bestimmungen umgesetzten Prämissen gelangen wir zu einer im gesamten negativen Einschätzung des vorliegenden Entwurfs.

### III. ZU DEN EINZELNEN PARAGRAPHEN

---

#### § 1 (Geltungsbereich)

Anstelle der kurzen Anmerkung, daß Frauen sich in männlichen Personenbezeichnungen mitangesprochen zu fühlen haben, empfehlen wir die durchgängige geschlechtsneutrale Schreibweise, also z.B. der/die Bundesminister/in, der/die Rektor/in usw. - Die sprachliche Präsenz von Frauen sollte auch in Tintenburgen Zeit- und Energieaufwand rechtfertigen, oder regiert noch immer der unbewußte Wunsch, mit der sprachlichen Ignoranz auch die reale Präsenz der Frauen zu beseitigen?

#### § 2 (Aufzählung der Diplom- und Doktoratsstudien)

Durch diese Bestimmung soll vermutlich verhindert werden, daß unkontrolliert neue Studienrichtungen entstehen. Die Einrichtung bzw. Auflassung von Studienrichtungen wird jedoch schon durch § 3 geregelt.

In Anbetracht einer solchen Regelung erscheint es unmöglich, daß sich die Universitäten schnell genug auf neue Anforderungen einstellen können, obwohl genau das auch von den Verfassern des Gesetzesentwurfes gewünscht wird. Flexibilität und Innovation dürfen nicht zum Privileg der Fachhochschulen werden, sondern sind auch für kultur-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen unabdingbare Faktoren. Die *abschließende* Aufzählung von Studien scheint wenig Freiraum für Studienversuche und Innovation zulassen. Es ist aber für Universitäten unabdingbar, sich laufend auf neue Anforderungen und Themenstellungen einzustellen zu können und die explizit genannte Möglichkeit zu haben, Studienversuche einzurichten.

Die abschließende Aufzählung von Studien scheint wenig Freiraum für Studienversuche und Innovation zu lassen. Es ist aber für Universitäten notwendig, sich laufend auf neue Anforderungen und Themenstellungen einzustellen zu können und die explizit genannte Möglichkeit zu haben, Studienversuche einzurichten.

#### § 3 (Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien)

Erfahrungsgemäß ändert sich die Nachfrage nach Absolvent/inn/en bestimmter Studienrichtungen in unvorhersehbarer Geschwindigkeit. Da Bewilligungsverfahren nicht in einigen Wochen abgehandelt werden können, würden aktuelle Zahlen, deren Erhebung unnötige Kosten verursachen würde, nie zeitgerecht zur Verfügung stehen.

Außerdem ist es völlig unmöglich, für bestimmte Studienrichtungen eine „Nachfrage“ zu erheben, da keine festgefügtten Berufsbilder für sie existieren. Das gilt insbesondere für geistes- und grundwissenschaftliche Studienrichtungen. Qualitative, inhaltliche Erwägungen sollten an erster Stelle stehen, quantitative Überlegungen sollten zuletzt angestellt werden.

Wenn schon marktwirtschaftliche Modelle herangezogen werden, sollte dies auch korrekt geschehen. Der Markt regelt sich nicht nur durch die Nachfrage, sondern auch durch das Angebot. "Außerdem könnte man in der bedarfsorientierten Gestaltung von Studien insofern sogar einen gewissen konzeptionellen inneren Widerspruch sehen, als ja die gleichzeitige Eröffnung von größeren Kombinationsmöglichkeiten - sollte sie tatsächlich erfolgen - eine individuelle Förderung der Begabungen und der Wahrnehmung von Chancen zum Inhalt hat, bei der die Erwartungen der Studierenden im Hinblick auch auf die erworbenen Qualifikationen im Vordergrund stehen. Ob der Arbeitsmarkt diesbezüglich aufnahmefähig ist oder nicht, hängt eben nicht nur von der Nachfrage, sondern auch vom Angebot ab." (BUKO INFO 3/95, UD Dr. Wolfgang Weigel, Inst.f. Wirtschaftswiss., Uni Wien).

Da außerdem nicht angenommen werden kann, daß die Einrichtung von Studienrichtungen in die Kompetenz der Interessensvertretungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern fallen soll, müßte genauer definiert werden, welche Rolle ihnen zukommen soll. Die Idee, *Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer* einzubeziehen, scheint Ergebnis der österreichischen Tradition zu sein, die Sozialpartner in möglichst alle Bereiche des öffentlichen Lebens einzubinden. Im Interesse von Autonomie und gesamtgesellschaftlicher Verantwortlichkeit der Universität ist die Standardlösung diesmal allerdings fraglich.

Die endgültige Entscheidung über Einrichtung bzw. Auflassung von Studienrichtungen sollte jedenfalls an den Universitäten selbst gefällt werden, da dort der Bedarf am besten eingeschätzt werden kann. Unterlassungsgründe werden in §7 genannt, daher ist die Stelle „Der Bundesminister kann...einrichten“ zu ersetzen durch „hat einzurichten“.

#### § 4 (Verwendungsprofil)

Aus der beruflichen Realität von Universitätsabsolvent/inn/en kann man unschwer ableiten, daß ein „Verwendungsprofil“ (das Wort spricht ja schon für sich) keine geeignete Maßnahme darstellt, die Zahl der arbeitslosen Akademiker/innen zu reduzieren. Die Verfasser des Entwurfs wären gut beraten, sich den Unterschied zwischen Bildung und Ausbildung, zwischen Universität und Fachhochschule zu vergegenwärtigen.

Vielmehr sollten das UniStG mehr Platz für Eigeninitiative (z.B. durch flexiblere Studienpläne) einräumen und eine hochwertige Ausbildung garantieren, die jedoch insbesondere bei geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen (durch Verkürzung der Mindeststudiendauer und die Abschaffung der Kombinationspflicht) systematisch untergraben werden soll.

Die Anforderungen des Arbeitsmarktes ändern sich bekanntlich schnell, geänderte Studienpläne wirken sich aber erst nach frühestens 8-10 Jahren aus.

Außerdem stellt sich hier die Frage, wie die inhaltliche Kompetenz der „Vertreter der Wirtschaft“ festgestellt werden soll, da sie ja immerhin in die Gestaltung der Studienpläne eingreifen sollen.

Es ist für zahlreiche Studienrichtungen - und zwar für verschiedene Studienrichtungen an allen Fakultäten - völlig unmöglich, eine Nachfrage zu erheben, da in ihrem Fall keine festgelegten Berufsbilder existieren und ihre Absolvent/inn/en in allen denkbaren Bereichen des Arbeitsmarktes und der Gesellschaft anzutreffen sind. Sämtliche relevanten Personengruppen zu erfassen, wird sich in diesen Fällen als undurchführbar herausstellen, sodaß als Ergebnis nur ein verzerrtes Bild der tatsächlichen Situation entstünde.

Völlig absurd gestaltet sich das Unterfangen „Verwendungsprofil“ bei Studierenden, die nach einem individuellen Studienplan gemäß (§ 32) studieren: auch ihr Studienplan soll ein Verwendungsprofil enthalten. Das würde bedeuten, daß für jede/n einzelne/n Studierende/n ein solches erstellt werden muß. Nimmt man jene Anzahl an Studierenden, die schon heute - bei schwierigeren Bedingungen - ein Studium irreguläre studieren, als Maßstab, würden allein die Kosten dafür mehr ausmachen, als durch den gesamten Entwurf eingespart werden soll.

Als Alternative zum „Verwendungsprofil“ sollten die Studienkommissionen die *Bildungsziele* der jeweiligen Studienrichtungen definieren. Die *gesamtgesellschaftliche Verantwortlichkeit* sollte dem Grundverständnis einer Universität entsprechen und nicht die Einbringung spezifischer „Innenansichten“ einzelner Berufsvertretungen. Die Einflußnahme von Lobbying-Gruppen aus der Wirtschaft steht in Widerspruch zur Freiheit universitärer Forschung und Lehre.

Die meisten Studienrichtungen bringen kein konkretes Berufsbild hervor, sondern eine Gesamtheit an wissenschaftlichen und sozialen Kompetenzen, die nicht für einzelne Anwendungssituationen zu formulieren sind. Studium muß als Ort wissenschaftlicher Begegnung, kritischer Auseinandersetzung und Aneignung von Fähigkeiten erfaßt werden, die über den beruflichen Praxisbezug hinausgehen. Eine Universität erfüllt ihre Aufgaben für eine Gesellschaft nicht zuletzt durch die Wahrnehmung und Vermittlung wissenschafts- und technikkritischer, sozialer, menschlicher und kulturtheoretischer Kompetenzen, also durch die Übernahme jener Funktionen, die universitäre Bildung von anderen Hochschulen und Bildungseinrichtungen unterscheidet, die aber in einem an Berufsbildern festgemachten Verwendungsprofil keinen Platz mehr haben.

## **§ 5 (Erlassung des Studienplanes bei Einrichtung an einer Universität)**

und

## **§ 6 (Erlassung des Studienplanes bei Einrichtung an mehreren Universitäten)**

Neben der Frage, was „geringfügige Änderungen“ seien, ist hier die Feststellung anzubringen, daß in der Studienkommission inhaltliche und didaktische Fragen des Studiums geregelt werden. Dies scheint den Verfassern des Entwurfs nicht bekannt zu sein, da sie sonst nicht die Einbeziehung von „regionalen und zentralen Berufs-



und Interessensvertretungen“ fordern könnten. Dieser Irrtum muß ausgeräumt werden. Weiters sollte ein differenziertes Modell ausgearbeitet werden,

- 1.) in dem sich die Universität breiteren Teilen der Gesellschaft öffnet, ohne daß sich dabei Individualinteressen als "Gesellschaft" artikulieren;
- 2.) in dem Bedarfserhebungen von Studieninhalten nicht ausschließlich über Arbeitsmarkt und quantifizierende Methoden geführt werden;
- 3.) in dem durch Demokratisierung und mehr Transparenz innerhalb der Universität der Einfluß persönlicher Machtinteressen zurückgedrängt wird;
- 4.) und in dem von vornherein der Eigenverantwortlichkeit der Studierenden durch flexiblere und freiere Gestaltung der Studienpläne verstärkter als jetzt Rechnung getragen wird.

## § 7 (Untersagung des Studienplans)

*Finanzielle Auswirkungen* sollten als Grund für die Undurchführbarkeit eines Studienplans nicht geltend gemacht werden können, da Studienpläne der falsche Platz sind um zu sparen und eine solche Regelung als Druckmittel verwendet werden kann. Sollte ein Studienplan wegen *organisatorischer Auswirkungen* nicht durchführbar sein, liegt es allein in der Zuständigkeit der Universität und nicht des Ministeriums, dies zu beurteilen.

Die unter Zif.4 und 5 genannten Begründungen für die Untersagung eines Studienplans beurteilen wir als problematisch und schlagen daher eine Streichung dieser beiden Ziffern vor.

## § 8 (Inkrafttreten der Studienpläne)

Übergangsbestimmungen sollten nicht nur die weitere Verwertbarkeit der Prüfungen garantieren, sondern überhaupt sicherstellen, daß alle Studierenden Gelegenheit haben, ein begonnenes Studium nach den alten Vorschriften innerhalb einer angemessenen Zeit zu beenden. Administrative Vereinfachungen dürfen nicht dazu führen, daß für Studierende keine Rechtssicherheit mehr gewährleistet ist - unter diesem Gesichtspunkt ist es *sachlich* sehr wohl zu *rechtfertigen*, daß mehrere Studienpläne nebeneinander bestehen.

## § 9 (Zulassung zum Studium)

Positiv beurteilen wir die Verfahrensvereinfachungen bei der Immatrikulation und Inskription an einer Universität, während uns die Abschaffung der drei Hörer/innen/kategorien nicht nachvollziehbar erscheint. Der Status des/r "außerordentlichen Hörers/Hölerin" ermöglicht es sowohl Personen, denen bestimmte Studienvoraussetzungen fehlen, als auch Personen, die erst dabei sind, die all-

gemeine Universitätsreife zu erlangen, oder aus sonstigen Gründe nur Teile eines ordentlichen Studiums absolvieren, rechtlich und sozial abgesichert Lehrveranstaltungen zu besuchen und bestimmte Prüfungen abzulegen. Nur noch die Zulassung als ordentlicher/r Hörer/in gelten zu lassen, hieße, einem breiten Personenkreis völlig ungerechtfertigt diese notwendige soziale und rechtliche Sicherheit zu entziehen.

Die Universität sollte nicht nur als Ausbildungsstätte für Absolvent/inn/en einer zum Besuch einer Hochschule berechtigenden Schule verstanden werden, sondern als Ort freier Wissenschaft und wissenschaftlicher Begegnung, der auch anderen Bevölkerungsgruppen offenstehen sollte. Die Abschaffung der drei Hörer/innen/kategorien engt den Zugang zur Universität verstärkt auf den Typus der/des "Durchschnitts"studierenden ein und wird der Praxis des gegenwärtigen Besuchs der Universitäten nicht gerecht.

Eine Beibehaltung der drei Hörer/innen/kategorien empfehlen wir also aus Gründen der sozialen Verantwortung und der Offenheit der Universitäten, wenn diese weiterhin gewährleistet sein soll.

## § 10 (Zulassungsverfahren)

Wir lehnen die diskriminierende Unterteilung der Studierenden in Österreicher/innen, EWR-Bürger/innen und „übrige Fremde“ mit unterschiedlichem Rechtsstatus ab, müssen aber akzeptieren, daß in diesem Fall das UniStG lediglich die Konkretisierung der allgemeinen rechtlichen Situation ist. Die negativ besetzte Bezeichnung „übrige Fremde“ sollte aber wenigstens durch einen neutralen und seriösen Begriff ersetzt werden wie "Ausländer, Ausländerinnen (Staatenlose)" oder ausländische Staatsbürger, Staatsbürgerinnen".

Parallel zur Festsetzung der Frist für die Einlangung der Zulassungsanträge ist die Verpflichtung der Universität aufzunehmen, diese Anträge ebenfalls fristgerecht zu beantworten.

## § 11 (Rechte der Studierenden)

Folgende Punkte wurden vergessen:

- freie Wahl des Studienortes
- freie Wahl des Studiums
- das Recht, wissenschaftliche Arbeiten in Fremdsprachen abzufassen

Diese Rechte sind in den Entwurf zum UniStG aufzunehmen. Die Formulierung *Recht auf Wahl der Lehrveranstaltungen des gleichen Faches* - was eine äußerst minimalistische Interpretation der Lernfreiheit darstellt - sollte durch die entsprechende Bestimmung des AHStG ersetzt werden, die das Recht, *Lehrveranstaltungen nach freier Wahl* zu besuchen ohne Einschränkungen (wie *des gleichen Faches*) festschreibt.

## § 14 (Zulassung zum Studium)

In Absatz 2 werden keine Ausnahmeregelungen angeführt. Weiters fehlt die Möglichkeit, sich Beurlauben bzw. Karenzieren zu lassen (vgl. AHStG § 6 Abs. 5).

Daher sollten aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit die beiden Punkte ersatzlos gestrichen werden, ebenso wie Absatz 3, der vorsieht, Studierende, die die Kriterien (aus welchen Gründen auch immer) nicht erfüllen konnten, für fünf Jahre unter Wegfall aller erbrachten Leistungen zu sperren.

Nach der jetzigen Rechtslage ist es zumindest teilweise möglich, die besondere Universitätsreife, d.h. Kenntnisse oder Grundvoraussetzungen in bestimmten Fächern wie z.B. in Sprachen, innerhalb der ersten drei Semester nachzuweisen. Damit können Studierende, während sie die notwendigen Ergänzungsprüfungen ablegen, bereits Teile ihres gewählten Studiums absolvieren und sind sowohl rechtlich wie sozial abgesichert. Sollte nun eine generelle Regelung solche liberalen Auslegungen unmöglich machen, würden sich Studienanfänger/innen in Zusammenhang mit der Aufhebung der drei Hörer/innen/kategorien einer erheblichen rechtlichen und sozialen Unsicherheit gegenübersehen, für die es keine sachliche Begründung gibt. Wir treten daher dafür ein, die besondere Universitätsreife nicht als Voraussetzung für die Zulassung zu führen.

Auf den ersten Blick erscheint es positiv, daß die Beherrschung der deutschen Sprache nicht mehr als Zulassungsvoraussetzung gelten soll, sondern der Eigenverantwortung der Studierenden überlassen bleibt. Wir hegen allerdings die Befürchtung, daß in der jetzigen budgetären Situation die Streichung einer solchen Voraussetzung auch bedeutet, daß die Universitäten nicht verpflichtet werden, entsprechende Deutschkurse anzubieten. Das würde für zahlreiche Personen, vor allem aus Nicht-EWR-Ländern, eine unzumutbare finanzielle Hürde darstellen, da Deutschkurse fast nur im universitären Rahmen kostenlos angeboten werden.

Eine Koppelung von Zulassung zum Studium und Mindeststudienleistung ist grundsätzlich äußerst bedenklich und sachlich nicht argumentierbar. Die gegenwärtigen Regelungen für den Bezug von Stipendien und Familienbeihilfe stellen ohnehin sicher, daß Studierende, die „zu wenig“ leisten, keinerlei finanzielle Unterstützung oder Vergünstigung mehr erhalten und daher niemandem mehr „zur Last fallen“, zudem der Aufbau der Studien von sich aus in den meisten Fällen eine kontinuierliche Leistungserbringung verlangt. Eine zusätzliche Repression in Form nicht erteilter Zulassung zur Universität ist weder sinnvoll noch notwendig. Es drängt sich der Verdacht auf, daß mit der Einführung einer Mindeststudienleistung vor allem dem Bedürfnis des Ministeriums nach Bereinigung der Statistik entsprochen werden soll. Hohe Drop-out-Raten und lange Studienzeiten können - sieht man letztere als Problem an - jedoch nur durch tiefgreifende Reformen im gesamten Bildungssystem beseitigt werden und nicht durch Schaffung zusätzlicher Repressionsmöglichkeiten. Die Statistikbereinigung darf auf keinen Fall zu sozialen Härtefällen führen.

Die Mindeststudienleistung ist zwar im Moment noch sehr niedrig (eine positiv beurteilte Lehrveranstaltung) angesetzt, kann aber jederzeit erhöht werden, wenn das Prinzip einmal akzeptiert wurde.

Ausschluß für fünf Jahre und Aberkennung aller bisherigen Leistungen (!) sind in jedem Fall unverträglich harte Sanktionen ohne irgendeinen Nutzen, die wir keiner weiteren Diskussion für wert befinden.

Zusammenfassend: Die vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen enthalten eine Reihe restriktiver und inakzeptabler Elemente. Wir lehnen jede Bestimmung ab, die

auf einer Koppelung von Mindeststudiendauer und Zulassung zum Studium beruht. Eine Bindung von Maximalstudiendauer und Zulassung zum Studium halten wir nur bei Erlassung von entsprechenden Ausnahme- und Beurlaubungsregelungen für zulässig. Die generelle Forderung nach Erlangung der besonderen Universitätsreife vor einer Zulassung zum Studium ist nicht zu empfehlen, und im Interesse von ausländischen Studierenden ist darauf zu achten, daß Kurse zur Beherrschung der deutschen Sprache weiterhin von den Universitäten selbst angeboten werden müssen.

## § 19 (Information für Studienanfänger)

Die Erstsemstrigeninformation und -beratung sollte im Zusammenwirken der Hochschüler/innen/schaft und der Universität durchgeführt werden und nicht vage angesprochenen *anderen Rechtsträgern* überlassen werden. Die vorrangige Kompetenz der Hochschüler/innen/schaft für diese Aufgaben ist im UniStG entsprechend festzuhalten - in Absatz 3 sollte es statt „mit anderen Rechtsträgern“ heißen: „mit der Österreichischen Hochschüler/innen/schaft“.

## § 20 (Verlängerung der Zulassung)

Für die Bestimmungen der Ziffer 1 gilt der in bezug auf §14 unsererseits dargelegte Vorbehalt, keine Bestimmungen billigen zu können, die eine Koppelung von Mindeststudienleistung und Zulassung zum Studium implizieren. Für Ziffer 2 wiederholen wir ebenfalls die in bezug auf §14 geäußerten Argumente, eine solche Bestimmung allenfalls bei Erlassung entsprechender Ausnahme- und Beurlaubungsregelungen akzeptieren zu können.

## § 27 (Einteilung des Studienjahres)

Da viele Studierende während der Ferien arbeiten (müssen), sollte hier eine Einschränkung getroffen werden, sodaß z.B. nur Wahlfächer während der Ferien stattfinden können, aber keine in den Studienplänen vorgesehenen Pflichtfächer.

Bei der Festlegung der Ferienzeiten ist nicht nur die Anhörung der Universität, sondern auch ein Mitspracherecht der Hochschüler/innen/schaft im UniStG zu verankern.

Die Formulierung im Entwurf zum UniStG ermöglicht grundsätzlich eine dezentrale Regelung. Unterschiedliche Ferienzeiten für die einzelnen Universitäten erscheinen jedoch weder praktikabel noch sinnvoll.

## § 28 (Studiendauer)

Angesichts der Finanz- und Raumsituation scheinen diese prinzipiell begrüßenswerten Bestimmungen undurchführbar und beweisen, wie wenig Ahnung von der universitären Realität die Verfasser des Entwurfs haben.

Auch sind die Arbeitszeiten berufstätiger Studierender zu unterschiedlich, als daß ihnen eine solche Bestimmung zugute kommen würde.

## § 30 (Anrechnung von Studien)

Problematisch im Hinblick auf die Möglichkeit, daß manche Teile von Studien zukünftig auf zweifelhafte Weise erworben werden könnten.

## § 32 (Diplomstudien als individuelle Studien)

Diese Regelung ist sehr positiv zu bewerten, allerdings enthält sie einige Ungereimtheiten: die Mindeststudiendauer (sechs Semester) ist - unabhängig vom Schwerpunkt - zu kurz bemessen, wenn 100 Wochenstunden absolviert werden müssen, ein Verwendungsprofil erscheint einfach absurd.

Im Vergleich zum jetzigen Studium irregulare stellt die im Entwurf zum UniStG enthaltene Regelung über das *individuelle Studium* einen Fortschritt dar (mehr Transparenz, erleichteter Zugang und Reduzierung der Bürokratie). Analog zu unseren sonstigen Standpunkten zum Entwurf sollte jedoch das Verwendungsprofil durch ein Bildungsziel oder eine Begründung der Zusammenstellung der Fächer ersetzt (siehe Ablehnung des Verwendungsprofils in §4) und die Mindeststudiendauer verlängert werden.

## § 34 (Universitätslehrgänge)

In Zusammenhang mit den Bestimmungen über Universitätslehrgänge weisen wir auf die möglicherweise drohende Gefahr hin, daß künftig vermehrt Ergänzungskurse, besonders Sprachkurse, und Aufbaustudien in Form von kostenpflichtigen Lehrgängen abgehalten werden könnten. Wir halten es jedoch für unzulässig, auf diese Weise soziale Selektionskriterien und finanzielle Hürden einzuführen. Daher sollte festgehalten werden, daß Universitätslehrgänge unter keinen Umständen an die Stelle solcher Kurse oder Studien treten dürfen.

## **§ 38 (Kernfächer)**

Statt „Erreichung des Verwendungsprofiles“ sollte es bei Universitätsstudien heißen: „Erreichung der wissenschaftlichen Ausbildungsziele“.

## **§ 40 (Freie Wahlfächer)**

Die Interpretation, daß ein Wahlfach ab dem erstmaligen Antreten zur Prüfung zum prüfungspflichtigen Fach wird, verletzt die Lernfreiheit der Studierenden und ist daher aus Erläuterungen und Entwurf zum UniStG zu streichen. Abwahl oder Wechsel in den Wahlfächern müßte stattdessen jederzeit möglich sein.

## **§ 43 (Besondere Voraussetzungen)**

Die Zulassung zum Besuch einer Lehrveranstaltung mit beschränkter Teilnehmer/innen/zahl sollte nach sinnvollen Kriterien wie Stellenwert der Lehrveranstaltung für das jeweilige Studium, Semesteranzahl oder Bedarf der Lehrveranstaltung für Familien- bzw. Studienbeihilfebezug erfolgen. Eine Reihung nach Leistungsgraden entbehrt jeder nachvollziehbaren Begründung und verstärkt lediglich die Abhängigkeit der Studierenden von einzelnen Lehrenden. Leistungsbeurteilung - was nicht mit tatsächlich erbrachter Leistung gleichzusetzen ist - ist daher als Kriterium für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen abzulehnen.

## **§ 45 (Besondere Voraussetzungen)**

Vorrangig sollten auch jene Studierende behandelt werden, die den Verlust von Familien- bzw. Studienbeihilfe zu befürchten haben, wenn sie (ohne eigenes Verschulden) an einer Lehrveranstaltung nicht teilnehmen können.

Würde man § 28 ernst nehmen, so könnte eine solche Situation jedoch gar nicht eintreten.

## **§ 46 (Wiederholungen)**

Die Abschaffung von Reprobationsfristen wird von uns als positiv bewertet.

## **§ 48 (Zeugnisse)**

Das Recht auf ein Zeugnis innerhalb einer gewissen Frist nach Erbringung der Leistung ist als Fortschritt anzusehen.

## **§ 49 (Arten der Prüfungen)**

Die Passage „unter Berücksichtigung des Verwendungsprofils“ ist zu streichen.

## **§ 55 (Prüfungszeiträume)**

Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 des § 55 sollten dahingehend ergänzt werden, daß die Ablegung von Prüfungen prinzipiell während des gesamten Semesters möglich ist. Der Zeitraum von zwei Semestern als Frist für Prüfungen über eine Lehrveranstaltung ist in jedem Fall zu kurz bemessen und würde eine Verschärfung gegenüber der üblichen Praxis bedeuten. Außerdem sollte gesichert werden, daß zu jeder Lehrveranstaltung mindestens vier Prüfungstermine angeboten werden.

## **§ 57 (Antrag auf Zuteilung der Prüfer und Prüfungstage)**

und

## **§ 58 (Zuteilung der Prüfer und Prüfungstage)**

Der Entwurf zum UniStG berechtigt die Studierenden zwar, Wünsche hinsichtlich Prüfer/in und Prüfungstagen zu äußern, überläßt die Entscheidung jedoch dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin, d.h. nicht einmal einer einem Gremium verantwortlichen Person, in der die Hochschüler/innen/schaft Mitspracherecht hätte. (Ein Berufungsrecht wird eingeräumt.) Wir schlagen statt dessen die freie Prüfer/innen/wahl vor, nach Möglichkeit schon beim ersten Prüfungsantritt, mindestens jedoch ab dem zweiten Prüfungsantritt. Die Vertretung eines/einer verhinderten Prüfers/Prüferin sollte nur mit Zustimmung des/der Studierenden möglich sein. Schriftliche Abmeldungen sollten beim Prüfer bzw. bei der Prüferin selbst genügen; davon abgesehen erscheint uns eine Sperre für den gesamten Prüfungszeitraum bei Nichtabmeldung als eine zu harte und nicht zielführende Sanktion.

## § 60 (Durchführung der Prüfungen)

(3) „...*Der Einzelprüfer oder der Vorsitzende hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen.*“

Dieser Satz bedarf keiner weiteren Erörterung.

## § 62 (Rechtsschutz bei Prüfungen)

Zunächst ist es doch bedauerlich, daß ein Gesetzesentwurf, der einen verbesserten Rechtsschutz bei Prüfungen in Aussicht stellte, keinerlei Berufungsmöglichkeit zuläßt. Die in § 62 Abs. 3 beschriebene Form der Beschwerde erscheint uns eher als Kosmetik denn als ernsthafter Versuch, den Rechtsschutz zu verbessern.

Ergebnis der Beschwerde kann höchstens die Wiederholung der Prüfung sein, eine Hinaufsetzung der Noten ist nicht möglich.

Über die Zulässigkeit der Beschwerde entscheidet einzig der Prüfungsdekan / die Prüfungsdekanin, was den angeblich verbesserten Rechtsschutz dem Urteil einer einzigen Person unterstellt, anstatt diese Kompetenz einem paritätisch besetzten Gremium wie etwa der Studienkommission zuzuteilen.

Zusammenfassend: Insgesamt hätten wir uns von einem verbesserten Rechtsschutz mehr als nur einige oberflächliche Korrekturen erwartet und registrieren mit Befremden die Ausschaltung der Mitbestimmung Studierender in Beantragung, Durchführung und Beurteilung von Prüfungen zugunsten des Studiendekans / der Studiendekanin. Als Mindestanforderungen stellen wir an ein UniStG eine wirksame Beschwerdemöglichkeit gegen Prüfungen an ein paritätisch besetztes Gremium.

## § 63 (Diplomarbeit)

Eine Frist von sechs Monaten ist eine unzumutbar lange Wartezeit für Studierende. Drei Monate für die Begutachtung einer Diplomarbeit sollten genügen.

Die Möglichkeit, Diplomarbeiten gemeinsam abzufassen, ist auch für geistes- und grundwissenschaftliche Studienrichtungen sehr sinnvoll und sollte daher auch auf Dissertationen ausgeweitet werden.

## § 67 (Ablieferungspflicht)

Der letzte Satz sollte um „*und/oder wissenschaftliche*“ erweitert werden.



## § 82 (Übergangsbestimmungen)

Die in diesem Paragraphen formulierten Übergangsbestimmungen sind **völlig indiskutabel**. Welchen Sinn sieht man im Ministerium darin, Tausenden Studierenden geistes- und grundwissenschaftlicher Studienrichtungen einen Abschluß ihres Studiums unmöglich zu machen?

Ohne die Bestimmungen im einzelnen aufzuzählen, sei zusammenfassend festgestellt: Angefangen vom Datum des geplanten Inkrafttretens des UniStG, vom Vorhaben, innerhalb von zwei Jahren alle Studienpläne neu zu gestalten, bis zur rückwirkenden Gültigkeit für alle Studierenden mit der Auflage, bis 30. September 1998 gerade den Studienabschnitt, in dem die Studierenden sich am 31. Juli 1996 befinden, fertigzustellen zu können, sind diese Übergangsbestimmungen unrealistisch, in der Praxis nicht durchführbar und gegenüber jenen Studierenden, die sich momentan am Anfang eines Diplomstudiums befinden, unverantwortlich. Wir halten die Regelungen ab § 80, insbesondere in § 83, für nicht weiter diskussionswürdig.

## IV. ANLAGE: VORSCHLAG FÜR EIN KULTURWISSENSCHAFTLICHES STUDIENMODELL

---

Durch die Förderung von **Interdisziplinarität** werden die Schranken zwischen den einzelnen Studienrichtungen, insbesondere die zwischen den historischen / sozialwissenschaftlichen und den philologischen, abgebaut. Innerhalb einer zeitgemäßen **kulturwissenschaftlichen** Konzeption können **problemorientierte**, zeitgemäße Forschungsansätze wie Gender Studies, Popular Culture / Cultural Studies, Black Studies etc., die die „Disziplinenordnung“ sprengen, erst praktiziert, v.a. aber auch *gelehrt* werden.

Prinzipiell besteht in diesem Modell die Möglichkeit, sich für eines *oder zwei Kernfächer* zu entscheiden, die den jetzt bestehenden Studienrichtungen entsprechen (Ausnahme Lehramt - hier *müssen* immer zwei Kernfächer gewählt werden). Dabei kommt die Wahl von zwei Kernfächern der jetzt gültigen *Kombinationsmöglichkeit* ungefähr gleich, nur daß es kein „erstes“ und „zweites“ Fach gibt. Für jede Studienrichtung müßten also zwei Studienpläne erstellt werden, einmal als Einfachstudium, einmal als kombinationspflichtiges Studium. Das müßte für den Großteil der Studienrichtungen außerdem ohnehin geschehen, da ja das Lehramtsstudium jedenfalls kombinationspflichtig bleibt.

Weiters sieht das Modell **Einführungslehrveranstaltungen** im Ausmaß von 12 oder mehr Semesterwochenstunden vor, die von allen Studierenden kulturwissenschaftlicher Studienrichtungen gemeinsam absolviert werden. Sie sollen einen Einblick in einige der wichtigsten kulturwissenschaftlichen Methoden, Theorien und Probleme vermitteln, die Fähigkeit zum vernetzten Denken fördern und Studierenden die Bedeutung von theoretischer Auseinandersetzung nahebringen.

Für das Studium von *Fremdsprachen* muß eine Zusatzregelung eine Sprachausbildung garantieren, die außerhalb des Modells (etwa als Propädeutikum) liegt und von der Universität angeboten wird.

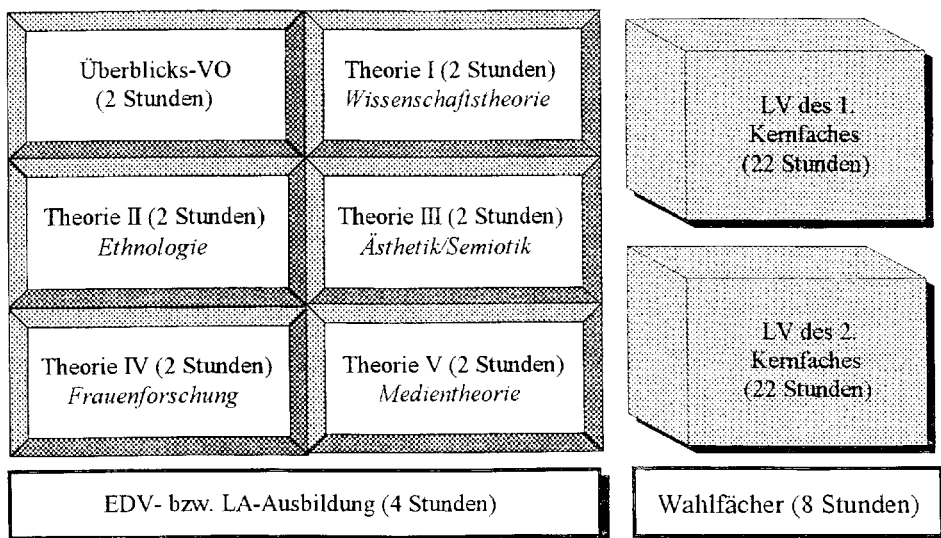
Die **Wahlfächer** (8 im ersten und 16 im zweiten Studienabschnitt) sollen die Möglichkeit bieten, Lehrveranstaltungen aus *allen* anderen vorhandenen kulturwissenschaftlichen Fächern zu absolvieren, um das Kernfach (bzw. die beiden Kernfächer) zu ergänzen, Anregungen aus anderen Fächern zu holen, Sprachkenntnisse zu erwerben etc.

Darüberhinaus ist für Diplom-Studierende eine **EDV-Ausbildung** vorgesehen, die denselben zeitlichen Rahmen wie die **pädagogische Ausbildung** für Lehramtskandidat/inn/en einnehmen sollte (Vorschlag: 4 Stunden im ersten, 8 Stunden im zweiten Abschnitt). Lehramtskandidat/inn/en sollten die Möglichkeit haben, diese EDV-Ausbildung im Rahmen der Wahlfächer zu absolvieren.

Der zweite Studienabschnitt hat die gleiche Stundenanzahl wie der erste, ist aber in der Mindeststudiendauer um ein Semester länger bemessen, da ja auch die Zeit, die das Verfassen der Diplomarbeit in Anspruch nimmt, berücksichtigt werden muß.

### 1. Studienabschnitt bei zwei Kernfächern

Mindeststudiendauer: 4 Semester. Stundenanzahl: 68



### 1. Studienabschnitt bei einem Kernfach

Mindeststudiendauer: 4 Semester. Stundenanzahl: 68

